

Bundesgesetzblatt

2353

Teil I

Z 1997 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 27. September 1974	Nr. 112
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 74	Verordnung über die Bestimmung der Behörde, die für die Beglaubigung nach Artikel 2 des Vertrages vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden zuständig ist	2353
24. 9. 74	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten 2030-2-1	2354
24. 9. 74	Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten 2030-2-1	2356

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 55	2359
----------------------------------	------

**Verordnung
über die Bestimmung der Behörde, die für die Beglaubigung
nach Artikel 2 des Vertrages vom 7. Juni 1969
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden zuständig ist**

Vom 24. September 1974

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1974 zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden. (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1069) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Beglaubigung nach Artikel 2 des Vertrages vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden erteilt das Bundesverwaltungsamt für Urkunden aus dem Geschäftsbereich der Behörden des Bundes sowie

der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1974 zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. September 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Bundesbeamten**

Vom 24. September 1974

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamten-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt ge-ändert durch das Gesetz über die Rechtsverhält-nisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1538), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundes-beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 348), geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1968 (Bundes-gesetzbl. I S. 1319), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „9 Stunden“ durch die Worte „8 Stunden und 15 Minuten“ er-setzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Satz 2 des neuen Absatzes 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist den Beamten gestattet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Ar-beitszeit), so darf die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten. Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchent-lichen Arbeitszeit ist grundsätzlich innerhalb des Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen (Abrechnungszeitraum) auszuglei-chen. Ist ein voller Ausgleich in diesem Zeit-raum nicht möglich, so dürfen bis zu acht Stunden in den nächsten Abrechnungszeit-raum übertragen werden. Die für die Dienst-stelle festgelegte Kernarbeitszeit, die aus-schließlich der Pausen täglich mindestens sechseinhalb, freitags mindestens fünfeinhalb Stunden betragen muß, darf für den Ausgleich nicht in Anspruch genommen werden.“

3. In § 4 wird die Zahl „51“ durch die Zahl „50“ er-setzt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Mehrarbeit

(1) Der Beamte leistet Mehrarbeit im Sinne des § 72 des Bundesbeamtengesetzes, wenn er auf Grund dienstlicher Anordnung oder Genehmigung zur Wahrnehmung der Obliegenheiten des Haupt-amtes oder, soweit ihm ein Amt nicht verliehen ist, zur Erfüllung der einem Hauptamt entspre-chenden Aufgaben über die regelmäßige Arbeits-zeit hinaus Dienst verrichtet. Die Gewährung eines Freizeitausgleiches (Dienstbefreiung) oder einer Entschädigung bestimmt sich nach den be-amten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mehrarbeit muß sich auf Ausnahmefälle beschränken.

(3) Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.“

5. In § 8 erhalten die Überschrift und die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Durchgehende und geteilte Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit ist im allgemeinen durch-gehend zu gestalten. Sie kann geteilt werden, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder den berechtigten Interessen der Beamten zweckmäßig ist.

(2) Bei durchgehender Arbeitszeit ist eine Pause von täglich dreiviertel Stunden zu gewäh-ren. Bei geteilter Arbeitszeit soll die Pause mög-lichst zwei Stunden dauern. Die oberste Dienst-behörde oder die von ihr hierzu bestimmte un-mittelbar nachgeordnete Behörde kann Ausnah-men zulassen, wenn besondere Umstände es er-fordern.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt nicht für Ehrenbeamte. Für Beamte auf Widerruf, die nur nebenbei ver-wendet werden, und für Beamte auf Widerruf im

Vorbereitungsdienst bestimmt die oberste Dienstbehörde, ob und inwieweit die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden sind."

§ 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 24. September 1974

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Bundesbeamten**

Vom 24. September 1974

Auf Grund des § 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten vom 24. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2354) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten vom 15. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 149) in der vom 1. Oktober 1974 an geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung,

der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 348) und

der Änderungsverordnung vom 6. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1319)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlassen worden.

Bonn, den 24. September 1974

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
über die Arbeitszeit der Bundesbeamten
in der Fassung vom 24. September 1974**

§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Bundesbeamten beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. Wird der Dienst nicht in Wechselschichten geleistet, darf die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden und 15 Minuten nicht überschreiten; der Sonnabend ist dienstfrei. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die darauf entfallende Arbeitszeit, bei Wechselschichten um ein Sechstel der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

§ 2

Arbeitstag

(1) Arbeitstag ist grundsätzlich der Werktag.

(2) Arbeitstag kann jedoch auch ein Sonn- oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für die Verwaltung, die Dienststelle oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten erfordern. In diesem Falle soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit nicht aufgeteilt werden.

§ 3

**Abweichende Einteilung
der regelmäßigen Arbeitszeit**

(1) Eine von § 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehr- oder Minderarbeit an einem Werktag oder in einer Woche) ist innerhalb von 3 Monaten auszugleichen; der Zeitraum kann bis zu 6 Monaten verlängert werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Die Arbeitszeit darf hierbei 10 Stunden am Tage und 55 Stunden in der Woche nicht überschreiten; die oberste Dienstbehörde kann bei dringendem dienstlichem Bedürfnis Abweichungen zulassen, jedoch dürfen 12 Stunden am Tage nicht überschritten werden.

(2) Ist den Beamten gestattet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), so darf die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten. Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätz-

lich innerhalb des Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen (Abrechnungszeitraum) auszugleichen. Ist ein voller Ausgleich in diesem Zeitraum nicht möglich, so dürfen bis zu acht Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden. Die für die Dienststelle festgelegte Kernarbeitszeit, die ausschließlich der Pausen täglich mindestens sechseinhalb, freitags mindestens fünfeinhalb Stunden betragen muß, darf für den Ausgleich nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4

Bereitschaftsdienst

Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängert werden; im wöchentlichen Zeitraum dürfen 50 Stunden nicht überschritten werden.

§ 5

Abweichende Festsetzung

Erfordern besondere Bedürfnisse eines Dienstzweiges eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit, so bedarf es dazu der Genehmigung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 6

Arbeitszeit und Dienststunden

Sind für eine Behörde wegen ihrer sachlichen Aufgaben oder der örtlichen Verhältnisse die Dienststunden so festgesetzt, daß die regelmäßige Arbeitszeit des Beamten überschritten wird, so ist die Arbeitszeit durch Schichtwechsel einzuhalten.

§ 7

Mehrarbeit

(1) Der Beamte leistet Mehrarbeit im Sinne des § 72 des Bundesbeamtengesetzes, wenn er auf Grund dienstlicher Anordnung oder Genehmigung zur Wahrnehmung der Obliegenheiten des Hauptamtes oder, soweit ihm ein Amt nicht verliehen ist, zur Erfüllung der einem Hauptamt entsprechenden Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst verrichtet. Die Gewährung eines Freizeitausgleiches (Dienstbefreiung) oder einer Entschädigung bestimmt sich nach den beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mehrarbeit muß sich auf Ausnahmefälle beschränken.

(3) Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen.

§ 8

Durchgehende und geteilte Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit ist im allgemeinen durchgehend zu gestalten. Sie kann geteilt werden, wenn dies nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder den berechtigten Interessen der Beamten zweckmäßig ist.

(2) Bei durchgehender Arbeitszeit ist eine Pause von täglich dreiviertel Stunden zu gewähren. Bei geteilter Arbeitszeit soll die Pause möglichst zwei Stunden dauern. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr hierzu bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die Pausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 9

Ort und Zeit der Dienstleistung

Der Dienst ist grundsätzlich an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 10

Nachtdienst

Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

§ 11

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt nicht für Ehrenbeamte. Für Beamte auf Widerruf, die nur nebenbei verwendet werden, und für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bestimmt die oberste Dienstbehörde, ob und inwieweit die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden sind.

§ 12

Berlin-Klausel

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten *)

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. April 1954 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 55, ausgegeben am 26. September 1974

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	1229
23. 7. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	1231
9. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik und seiner Protokolle	1232
28. 8. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen	1233
11. 9. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)	1234
11. 9. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen	1235
11. 9. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 130 der Internationalen Arbeitsorganisation über ärztliche Betreuung und Krankengeld	1236
11. 9. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	1236
17. 9. 74	Bekanntmachung der Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik --- über Grundsätze zur Schadensbekämpfung an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1973, --- über Grundsätze zur Instandhaltung und zum Ausbau der Grenzgewässer sowie der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen vom 20. September 1973 und --- über den Fischfang in einem Teil der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik in der Lübecker Bucht vom 29. Juni 1974	1237

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 283. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1974, ist im Bundesanzeiger Nr. 169 vom 11. September 1974 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 169 vom 11. September 1974 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.